

Satzung

Bogenschützen-Club Ismaning e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bogenschützen-Club Ismaning e.V.

Er hat seinen Sitz in Ismaning und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München Register Nr. VR 9850 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens mit Pfeil und Bogen nach den Regeln der World Archery (WA) und der zuständigen Verbände.

Er macht sich im Besonderen die sportliche Förderung von Jugendlichen und Leistungsträgern¹ zur Aufgabe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ von § 52 Abgabenordnung und i.S. des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.

Der Verein führt aktive, passive/fördernde, jugendliche und Ehren-Mitglieder.

- a) aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
- b) passive, fördernde Mitglieder sind solche, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder aktive noch Ehren-Mitglieder sind. Sie haben eingeschränkte Nutzungsrechte und fördern den Verein durch ihren Beitrag. Passive Mitglieder werden wie Gastschützen behandelt, wenn sie am Schießbetrieb teilhaben wollen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie haben aktives, aber kein passives Wahlrecht. Sie können jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, dass sie aktives Mitglied werden wollen und haben dann den vollen Beitragssatz zu zahlen.
- c) jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind sie aktiv wahlberechtigt.
- d) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

¹ Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der Satzung die jeweils üblichste Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung eines Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Ein Wechsel gemäß Abschnitt b) gilt ab der Abgabe der Erklärung des Wechsels. Ein Wechsel gemäß Abschnitt c) findet am 18. Geburtstag statt. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß Abschnitt d) gilt ab dem Tag der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dies berührt nicht etwaige Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann bei Verletzung der Vereinssatzung, bei Verstoß der anerkannten sportlichen Regeln sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen. Der Ausschluss muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag des Vorstands. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb von 6 Wochen ein Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt der Ausschließungsbeschluss als angenommen.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs (Schießordnung und Platzordnung), sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Hierzu zählt auch die Teilnahme an den Arbeitstagen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus, jedoch spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu begleichen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Schriftführer
- 1. Sportleiter
- 2. Sportleiter
- Jugendleiter
- 1. Platz- und Gerätewart
- 2. Platz- und Gerätewart
- Pressereferent

Im Sinne des § 26 BGB sind Vorstand des Vereins der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt,

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands werden in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied.

Folgende Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Sportleiter
- 1. Platz- und Gerätewart
- Pressereferent

Folgende Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendleiter
- 2. Platz- und Gerätewart
- 2. Kassierer
- 2. Sportleiter

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4d)
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand sowie 3 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die 3 weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden in geraden Jahren gewählt.

§ 14 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer werden in geraden Jahren gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ismaning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 30.04.2022 in Ismaning von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 11.09.2021.

Hierfür zeichnet der amtierende Vorstand.